

# **BVGer D-227/2023 vom 6. Dezember 2022**

Bundesverwaltungsgericht, 2022-12-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-227\\_2023\\_d20221206](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-227_2023_d20221206)

FR: TAF D-227/2023 du 6 décembre 2022

IT: TAF D-227/2023 del 6 dicembre 2022

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch) | Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch);  
Verfügung des SEM vom 6. Dezember 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]).

D-227/2023 Seite 10

### **E. 1.2**

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 6 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist nach der fristgerechten Bezahlung des Kostenvorschusses einzutreten.

### **E. 1.3**

Die Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (vgl. Art. 21 Abs. 1 VGG). Das Bundesverwaltungsgericht kann auch in solchen Fällen auf die Durchführung des Schriftenwechsels verzichten (Art. 111a Abs. 1 AsylG).

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

Die formellen Rügen sind vorab zu beurteilen, da sie allenfalls geeignet sind, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

#### **E. 3.2.1**

Der Beschwerdeführer rügt vorab, dass das SEM seine Vorbringen grob unsorgfältig beziehungsweise willkürlich geprüft habe. Die Vorinstanz sei in der angefochtenen Verfügung – wenn überhaupt – nur sehr oberflächlich auf seine Vorbringen eingegangen. Des Weiteren habe das SEM die vom Beschwerdeführer beigebrachten Länderhintergrundinformationen mit keinem Wort erwähnt. Insbesondere sei dem SEM

bekannt, dass der PTA im Frühjahr 2021 verschärft worden sei. Über die im Mobilgerät des Beschwerdeführers gespeicherten Fotos, aber auch aus über die für die Behörden ersichtlichen Beiträge aus den sozialen Netzwerken sei zweifellos klar, dass er in den Augen der sri-lankischen Sicherheitskräfte nach der Ausschaffung als Verdächtiger im Sinne des PTA angesehen worden sei. Das SEM habe sich geweigert, seine Vorbringen im Rahmen des Asylverfahrens korrekt zu würdigen. Damit habe es die Begründungspflicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt nicht korrekt erstellt.

### **E. 3.2.2**

Zudem macht der Beschwerdeführer geltend, das SEM habe seinen Anspruch auf das rechtliche Gehör verletzt. Er habe im Rahmen des Asylgesuchs vom 10. August 2022 respektive der schriftlichen Begründung vom 30. September 2022 den Antrag gestellt, er sei in einer ausführlichen Anhörung zu den neu von ihm geltend gemachten Asylgründen zu befragen.

D-227/2023 Seite 11 gen. Die letzte Anhörung habe im Jahr 2017 stattgefunden. In den letzten fünf Jahren habe er sich zu den neuen Vorbringen und zur veränderten Bedrohungslage in Sri Lanka nicht mündlich äussern können. Das SEM hätte im Sinne einer sorgfältigen Abklärung des neu vorgebrachten Sachverhalts eine Anhörung durchführen müssen.

### **E. 3.2.3**

Des Weiteren sei die durch das SEM vorgenommene «Beurteilung» der aktuellen Lage erschreckend und stelle eine willkürliche Beweiswürdigung dar. Das SEM wäre im Sinne der Untersuchungsmaxime gehalten gewesen, den aktuellen Länderhintergrund respektive die einem Beschwerdeführer tatsächlich drohende Verfolgungsgefahr bei einer erneuten Rückführung in sein Heimatland zu eruieren.

### **E. 3.2.4**

Schliesslich sei bei einem Asylgesuch jeweils der gesamte Fall vor dem Hintergrund der aktuellen Situation zu beurteilen. Diesbezüglich wird auf das Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts E-3913/2009 vom

### **E. 3.3.1**

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welches als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sie eine sachgerechte Anfechtung ermöglicht. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2).

D-227/2023 Seite 12 Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. ALF-RED KÖLZ/ISABELLE HÄNER/MARTIN BERTSCHI,

Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl., 2013, N 1043).

### **E. 3.3.2**

Gemäss Lehre und Rechtsprechung liegt Willkür nicht schon dann vor, wenn eine andere Lösung in Betracht zu ziehen oder sogar vorzuziehen wäre, sondern nur dann, wenn ein Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz klar verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (vgl. JÖRG PAUL MÜLLER/MARKUS SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, 4. Aufl., 2008, S. 11; ULRICH HÄFELIN/WALTER HALLER/HELEN KELLER/DANIELA THURNHERR, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 10. Aufl., 2020, N 811 f.; BGE 133 I 149 E. 3.1, mit weiteren Hinweisen). Dabei muss rechtsgenügend ausgeführt werden, worin die angebliche Willkür bestehen soll (BGE 116 Ia 426 S. 428, m.w.H.).

### **E. 3.4.1**

Das SEM war entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht verpflichtet, ihn erneut anzuhören. Das Mehrfachgesuch wurde nach dem rechtskräftigen Abschluss des ersten Asylverfahrens innerhalb der Fünfjahresfrist von Art. 111c AsylG eingereicht. Bei dieser Konstellation ist eine Anhörung gemäss Art. 29 AsylG grundsätzlich nicht vorgesehen (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.3). Etwas anderes vermag der Beschwerdeführer auch nicht aus dem zitierten Rechtsgutachten von Prof. Dr. Walter Kälin abzuleiten, da es sich dabei lediglich um eine Empfehlung an das SEM handelt. Der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer konnte die neu vorgebrachten Asylgründe in seinen Eingaben vom 10. August 2022 und 30. September 2022 ausführlich darlegen. In der Beschwerde wird diesbezüglich auch nichts Neues vorgetragen, weshalb weder für das SEM noch für das Bundesverwaltungsgericht eine Veranlassung besteht, eine erneute Anhörung durchzuführen beziehungsweise eine solche anzuordnen. Die Rüge erweist sich als unbegründet.

### **E. 3.4.2**

Zu verneinen ist auch das Vorliegen eines formellen Fehlers mit Blick auf die geltend gemachte Nichtberücksichtigung der vom Beschwerdeführer

D-227/2023 Seite 13  
er beigebrachten Länderhintergrundinformationen beziehungsweise von aktuellen Länderinformationen und mithin der negativen Entwicklung der Sicherheitslage in Sri Lanka (vgl. Beschwerde S. 16 f., 19 ff.). In der angefochtenen Verfügung hat das SEM nachvollziehbar und im Einzelnen hinreichend differenziert aufgezeigt, von welchen Überlegungen es sich leiten liess. Es hat sich auch mit sämtlichen wesentlichen Vorbringen des Beschwerdeführers auseinandergesetzt. Bei der Beurteilung der Ländersituation ist das SEM nicht verpflichtet, seine jeweils aktuell verwendeten Informationen in seinem Entscheid zu zitieren, zumal es sich bei der Einschätzung der Situation auf allgemeine und öffentlich zugängliche Informationsquellen stützt, bei welchen das SEM keine Offenbarungspflicht trifft. Im Vorgehen der Vorinstanz kann demnach auch keine unvollständige oder unrichtige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts erkannt werden. Schliesslich zeigt die ausführliche Beschwerdeeingabe deutlich auf, dass eine sachgerechte Anfechtung des Entscheids ohne Weiteres möglich war, weshalb eine Verletzung der Begründungspflicht zu verneinen ist.

### **E. 3.4.3**

Der Beschwerdeführer bringt vor, der gesamte Sachverhalt müsse vor dem Hintergrund der aktuellen Situation beurteilt werden, und wirft der Vorinstanz eine willkürliche Beweiswürdigung vor, indem sie aktuelle Ländereentwicklungen nicht gewürdigt und nicht berücksichtigt habe; damit würden die vom SEM in der Lagefortschreibung vom 29. Juli 2021 explizit beschriebene negative Entwicklung der Sicherheitslage sowie die Auswirkungen der Regierungskrise unter Berücksichtigung des bisher unbekanntes Risikoprofils des Beschwerdeführers verkannt (vgl. Beschwerde S. 23 ff.). Dazu ist vorweg auf Erwägung 3.4.2 zu verweisen. Diesbezüglich vermag er auch aus dem von ihm erwähnten BVGE 2013/22 nichts zu seinen Gunsten abzuleiten, zumal darin festgehalten wird, dass nachträglich (nach Abschluss des ordentlichen Verfahrens vor dem BVGer) entstandene Beweismittel, welche vorbestehende Tatsachen belegen sollen und erheblich sind, nicht im Rahmen eines Revisionsgesuches vom Bundesverwaltungsgericht entgegenzunehmen und zu prüfen und entsprechend begründete Gesuche auch nicht von Amtes wegen der Vorinstanz zur wiedererwägungsweisen Prüfung zu überweisen sind. Sodann ist festzuhalten, dass sich das SEM in der angefochtenen Verfügung mit den neuen Vorbringen des Beschwerdeführers im Mehrfachgesuch auseinandergesetzt hat. Nur weil dieser beziehungsweise sein Rechtsvertreter die Einschätzung des SEM nicht teilt, bedeutet dies nicht, dass das SEM eine ungenügende oder gar willkürliche Beweiswürdigung vorgenommen hätte. Der Vorwurf der fehlenden Gesamtbeurteilung der Vorbringen geht auch

D-227/2023 Seite 14 deshalb fehl, weil spätestens bei einer drohenden Verletzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz insbesondere nach Art. 3 EMRK, des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und/oder des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) eine Gesamtwürdigung des gesamten Sachverhalts vorzunehmen ist. So wurden in der angefochtenen Verfügung eine Prüfung der völkerrechtlichen Wegweisungsvollzugshindernisse und eine Risikoeinschätzung im Einzelfall vorgenommen, wobei sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür ergaben, dass ihm im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine verbotene Strafe oder Behandlung drohe (vgl. angefochtenen Entscheid, Ziff. V 1). Ob die Schlussfolgerungen des SEM zur Frage einer Gefährdung bei einer Rückkehr wegen der Vorbringen im Zusammenhang mit der im Februar 2022 erfolgten Rückschaffung zutreffend sind, wird im Rahmen der materiellen Beurteilung zu prüfen sein (vgl. unten E. 7).

### **E. 3.5**

Die geltend gemachten formellen Rügen erweisen sich demnach allesamt als unbegründet und der Sachverhalt ist als richtig und vollständig erstellt zu erachten. Es besteht keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die diesbezüglichen Rechtsbegehren (Ziffn. 2–4) sind daher abzuweisen. 4. 4.1 Der Beschwerdeführer stellt für den Fall einer materiellen Beurteilung seiner Beschwerde folgende Beweisanträge: Er sei erneut anzuhören (1), es sei die anhaltende Behelligung seiner Eltern und Nachbarn in Sri Lanka anhand einer Botschaftsabklärung über die Schweizer Botschaft in Colombo festzustellen (2) und es sei eine tatsächliche, konkrete und umfassende Auseinandersetzung mit den eingereichten Beweismitteln zu den aktuellen Länderhintergrundinformationen vorzunehmen (3). 4.2 Da

der Sachverhalt als hinreichend erstellt zu erachten ist, ist der Antrag auf eine erneute Anhörung abzuweisen. Für die Anordnung einer Botschaftsabklärung bestand und besteht ebenfalls keine Veranlassung. Der rechtlich vertretene Beschwerdeführer hatte bis zum Urteilszeitpunkt hinreichend Gelegenheit – und auch die Pflicht (vgl. Art. 8 Abs. 1 Bst. d AsylG) –, sich um die Einreichung allfälliger entsprechender Beweismittel zu bemühen, zumal seinen Angaben zufolge die Behelligung seiner Eltern

D-227/2023 Seite 15 und Nachbarn in Sri Lanka anhält. Allerdings hat er bis zum Zeitpunkt der Einreichung seiner Beschwerde keinerlei Beweismittel für seine unbelegten Parteibehauptungen vorgelegt, weshalb der diesbezüglich gestellte Beweis Antrag ebenfalls abzuweisen ist. Für die Behandlung des Beweis Antrags 3 ist auf die nachfolgende Erwägung 7.2 zu verweisen.

#### **E. 4.1**

Der Beschwerdeführer stellt für den Fall einer materiellen Beurteilung seiner Beschwerde folgende Beweis Anträge: Er sei erneut anzuhören (1), es sei die anhaltende Behelligung seiner Eltern und Nachbarn in Sri Lanka anhand einer Botschaftsabklärung über die Schweizer Botschaft in Colombo festzustellen (2) und es sei eine tatsächliche, konkrete und umfassende Auseinandersetzung mit den eingereichten Beweismitteln zu den aktuellen Länderhintergrundinformationen vorzunehmen (3).

#### **E. 4.2**

Da der Sachverhalt als hinreichend erstellt zu erachten ist, ist der Antrag auf eine erneute Anhörung abzuweisen. Für die Anordnung einer Botschaftsabklärung bestand und besteht ebenfalls keine Veranlassung. Der rechtlich vertretene Beschwerdeführer hatte bis zum Urteilszeitpunkt hinreichend Gelegenheit - und auch die Pflicht (vgl. Art. 8 Abs. 1 Bst. d AsylG) -, sich um die Einreichung allfälliger entsprechender Beweismittel zu bemühen, zumal seinen Angaben zufolge die Behelligung seiner Eltern und Nachbarn in Sri Lanka anhält. Allerdings hat er bis zum Zeitpunkt der Einreichung seiner Beschwerde keinerlei Beweismittel für seine unbelegten Parteibehauptungen vorgelegt, weshalb der diesbezüglich gestellte Beweis Antrag ebenfalls abzuweisen ist. Für die Behandlung des Beweis Antrags 3 ist auf die nachfolgende Erwägung 7.2 zu verweisen.

#### **E. 5**

Juni 2013 (publiziert als BVGE 2013/22) verwiesen. Die Beurteilung der exilpolitischen Aktivitäten des Beschwerdeführers durch das SEM habe sich aufgrund der nun erfolgten Verfolgung anlässlich der Rückschaffung als falsch erwiesen. Damit liege eine massive Verletzung des rechtlichen Gehörs des Beschwerdeführers und eine unvollständige und unrichtige Sachverhaltsabklärung vor. Die Nichtwürdigung und Nichtberücksichtigung von aktuellen Länderentwicklungen in den Erwägungen des SEM sei willkürlich und gesetzeswidrig. Auch aufgrund dieser Verletzung des Anspruchs des Beschwerdeführers auf das rechtliche Gehör sowie der Begründungspflicht rechtfertige sich die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz.

#### **E. 5.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen

ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

## **E. 5.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Auf diese kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1, BVGE 2012/5 E. 2.2).

## **E. 6.1**

Die Vorinstanz führte zur Begründung ihres Entscheids in materieller Hinsicht an, das individuelle Gefährdungsprofil des Beschwerdeführers gestützt auf die geltend gemachten Risikofaktoren – namentlich dessen exilpolitisches Engagement in der Schweiz – sei in den vorausgegangenen Verfahren bereits rechtskräftig beurteilt und für nicht flüchtlingsrechtlich relevant befunden worden. An dieser Einschätzung vermöchten auch die Schilderungen betreffend die Ausschaffung nach Sri Lanka, den dortigen Aufenthalt sowie die Rückkehr in die Schweiz nichts zu ändern. Vielmehr untermauerten und bestätigten die vom Beschwerdeführer geschilderten Erfahrungen die Einschätzungen des SEM zu seinem Gefährdungsprofil. So seien weder die nach seiner Ankunft am Flughafen in Colombo durchgeführte Befragung noch die geltend gemachten Behördenbesuche bei seinen Eltern und deren Nachbarn oder die vorgebrachten Schikanen bei der Ausreise aus Sri Lanka – mangels erforderlicher Intensität – als ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG einzustufen. Die Befragung

D-227/2023 Seite 16 anlässlich der Einreise scheine nicht über einen gewöhnlichen Background-Check hinausgegangen zu sein. Sie habe seinen Schilderungen zufolge auch kaum länger als eine Viertelstunde gedauert. Auch die geltend gemachten Behördenbesuche bei seinen Eltern und deren Nachbarn stellten keine im Sinne von Art. 3 AsylG ausreichend intensive Nachteile dar und vermöchten – nicht zuletzt, weil der Grund für die Nachfragen zu seiner Person nicht bekannt sei – kein flüchtlingsrechtlich relevantes Verfolgungsinteresse der sri-lankischen Behörden an seiner Person zu begründen. So dürfe angenommen werden, dass die heimatischen Behörden ihn nicht bereits nach einer Viertelstunde und ohne jegliche Massnahmen zur Sicherstellung einer späteren Ergreifung aus der Befragung entlassen hätten, wenn der tatsächliche Verdacht bestanden hätte, dass er eine Gefahr für den sri-lankischen Staat darstellen würde respektive ernsthaft bestrebt sei, den tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen. Darüber hinaus seien die geltend gemachten Besuche bei den Eltern und den Nachbarn auch gänzlich unbelegt. Die vorgebrachten Schikanen bei der Passausstellung und anlässlich der Ausreise liessen sodann kein flüchtlingsrechtlich relevantes Verfolgungsmotiv erkennen. So lasse das Einfordern von Schmiergeld viel eher auf ein monetäres Interesse der jeweils handelnden Beamten denn auf ein effektives Verfolgungsinteresse des sri-lankischen Staates schliessen. Überhaupt untermauere der Umstand, dass ihm ein heimatlicher Pass ausgestellt worden sei und er mit diesem auf legalem Weg aus Sri Lanka habe ausreisen können nochmals die mangelnde flüchtlingsrechtlich relevante Gefährdung in seinem Heimatstaat. Schliesslich entbehre die Unterstellung, wonach die sri-lankischen Behörden aufgrund

einer Absprache zwischen Sri Lanka und der Schweiz in Bezug auf zurückgeschaffte ehemalige Asylgesuchsteller jeweils erst zu einem späteren Zeitpunkt nach der Wiedereinreise Verfolgungshandlungen ergreifen würden, um die Verantwortung für allfällige Verletzungen nach Art. 3 EMRK zu verschleiern, jeder Grundlage und sei als unbelegte Parteibehauptung zu werten. Zusammenfassend vermöchten die Geschehnisse im Zusammenhang mit der Ausschaffung des Beschwerdeführers nach Sri Lanka kein flüchtlingsrechtlich relevantes Gefährdungsprofil zu begründen.

D-227/2023 Seite 17

## **E. 6.2**

In der Beschwerde wird dem entgegengehalten, der Beschwerdeführer habe sich während seines Aufenthalts in der Schweiz innerhalb der tamilischen Diaspora exilpolitisch engagiert, dies unter anderem für das STCC. Für diese Organisation sei er etwa an Veranstaltungen als uniformierte Sicherheitskraft, genannt «Tamil Guard» aufgetreten. Beim STCC handle es sich um eine Gruppierung, welche als Nachfolgeorganisation der LTTE im Ausland gelte und von den sri-lankischen Behörden auf deren Blacklist aufgeführt sei. Die Mitgliedschaft werde in Sri Lanka gemäss dem Anti-Terror-Gesetz PTA geahndet. Er habe dieses Engagement sowie die daraus resultierende Gefährdung immer wieder gegenüber den Schweizer Behörden dokumentiert. Diese seien jedoch davon ausgegangen, dass den fraglichen Aktivitäten keine Asylrelevanz zukomme. Diese Einschätzung habe sich als falsch herausgestellt. Nachdem er fälschlicherweise nach Sri Lanka ausgeschafft worden sei, sei klar geworden, dass die dortigen Behörden ein Verfolgungsinteresse gegen ihn hegten. Spätestens im Rahmen der Verhöre anlässlich seiner Rückkehr nach Sri Lanka sei ihnen nämlich sein exilpolitisches Engagement bekannt geworden und er sei in ihren Verfolgungsfokus geraten. Diese Verfolgung sei angesichts der aktuellen Länderhintergrundinformationen respektive des bekannten Vorgehens der sri-lankischen Behörden gegenüber oppositionspolitisch aktiven Personen nicht erstaunlich, jedoch aktuell umso besorgniserregender. Der Beschwerdeführer befürchte deswegen eine massive Strafe gemäss dem PTA. Ihm drohten damit eine langjährige Gefängnisstrafe und/oder Folter bis hin zu einer Todesstrafe. Glücklicherweise sei es ihm gelungen, sich in Sri Lanka vor den Sicherheitskräften zu verstecken und rechtzeitig seine Rückkehr in die Schweiz zu organisieren. Die Argumentation in der angefochtenen Verfügung, wonach das Gefährdungsprofil des Beschwerdeführers aufgrund seines exilpolitischen Engagements in den vorausgegangenen Verfahren bereits rechtskräftig beurteilt und für flüchtlingsrechtlich nicht relevant eingestuft worden sei und an dieser Einschätzung die Schilderungen zur Ausschaffung nach Sri Lanka, zum dortigen Aufenthalt sowie zur Rückkehr in die Schweiz nichts änderten, sei nicht nachvollziehbar. Es gehe nicht nur darum, das Profil des Beschwerdeführers unter den vom Bundesverwaltungsgericht erarbeiteten Risikofaktoren von 2016 zu prüfen, sondern anzuerkennen, dass die willkürliche Erweiterung des PTA und die aktuell intensivierte Anwendung einen neuen «Risikofaktor» darstellten. Ebenso sei unter Berücksichtigung der aktuellen Ereignisse in Sri Lanka klar, dass die Gefahr einer Verfolgung gestiegen sei. Er erfülle den asyl-

D-227/2023 Seite 18 rechtlichen Flüchtlingstatbestand gemäss Art. 3 AsylG. Somit bestehe ein begründeter Anlass zur Annahme, dass sich die Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft verwirklichen werde: Mit dem Verweis auf die individuell dokumentierte anhaltende Verfolgung des Beschwerdeführers, die

Ereignisse bei der Ausschaffung vom 21. Februar 2022 und der in der Beschwerde dargelegten allgemeinen Entwicklung in Sri Lanka müsse klar von einem anhaltenden Verfolgungsinteresse der sri-lankischen Behörden gegen den Beschwerdeführer ausgegangen werden. Wenn die eingereichten Beweismittel und Sachverhaltselemente inhaltlich tatsächlich geprüft und ernsthaft gewürdigt würden, ergäbe sich, dass mit Beweismitteln belegte Sachverhaltselemente vorlägen, wonach er einer asylrelevanten Verfolgung bei einer Rückkehr nach Sri Lanka ausgesetzt wäre, zumal dort auch ein anhaltendes behördliches Interesse an ihm bestehe.

### **E. 7.1**

Das SEM hat in seiner Verfügung substantiiert dargelegt, weshalb die Geschehnisse im Zusammenhang mit der Ausschaffung des Beschwerdeführers nach Sri Lanka kein flüchtlingsrechtlich relevantes Gefährdungsprofil zu begründen vermögen. Diesbezüglich kann vorweg auf die entsprechenden Erwägungen in der vorinstanzlichen Verfügung verwiesen werden (vgl. auch oben E. 6.1). Diese sind nicht zu beanstanden und die Ausführungen in der Beschwerdeschrift vermögen ihnen nichts Substantielles entgegenzusetzen (vgl. oben E. 6.2). Insbesondere teilt das Gericht die Einschätzung der Vorinstanz, dass die Befragung anlässlich der Einreise nicht über einen gewöhnlichen Background-Check hinausgegangen zu sein scheint. Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, seine Eltern und Nachbarn seien im Nachgang zur Kontrolle seines Mobiltelefons besucht worden beziehungsweise würden anhaltend behelligt und er befürchte aus diesem Grund eine asylrelevante Verfolgung, ist dieses Vorbringen durch nichts belegt. So ist vorweg nicht nachvollziehbar, weshalb er das entsprechende, angeblich auf seinem Mobiltelefon befindliche Beweismaterial nicht eingereicht hat, führte er doch in seinem Mehrfachgesuch aus, dass ihm das Telefon nach Abschluss des Kopiervorgangs wieder ausgehändigt worden sei. Auch die Einschätzung seiner in vorangegangenen Verfahren geltend gemachten exilpolitischen Aktivitäten ist nicht zu beanstanden. Diesbezüglich kann auf die entsprechenden vorinstanzlichen Ausführungen verwiesen werden (vgl. Sachverhalt Bst. H.b). Ebenso wenig vermag er aus der STCC-Bestätigung vom 26. Februar 2022 etwas zu seinen Gunsten abzuleiten, zumal darin lediglich bestätigt wird, der Beschwerdeführer sei seit (...) 2021 aktives Mitglied dieser Dachorganisation im Kanton

D-227/2023 Seite 19 E.\_\_\_\_\_. Sodann finden sich in den Akten der vorangegangenen Verfahren, in denen er exilpolitische Aktivitäten geltend gemacht hatte, keine Belege für sein Vorbringen, er sei für das STCC an Veranstaltungen als uniformierte Sicherheitskraft der «Tamil Guard» aufgetreten. Aus dem in den Akten befindlichen Bildmaterial geht auch hervor, dass er an exilpolitischen Veranstaltungen teilgenommen hat. Dabei ist er auf einzelnen Fotos – zusammen mit anderen Teilnehmenden – mit B.\_\_\_\_\_ abgebildet. Auch diese Beweismittel sind nicht geeignet, die von ihm geltend gemachte wichtige Rolle im STCC, welche darauf schliessen lassen müsste, dass er von den heimatlichen Behörden als engagierter Regimegegner betrachtet werden könnte, zu belegen. Sodann ergibt die Würdigung seiner Vorbringen im Zusammenhang mit der Befragung anlässlich seiner Einreise nach Sri Lanka, dass seine Angaben nicht geeignet sind, eine flüchtlingsrelevante, exponierte politische Tätigkeit in der Schweiz als überwiegend wahrscheinlich darzulegen. Nach dem Gesagten bestehen keine stichhaltigen Gründe zur Annahme, dass der Beschwerdeführer einer Risikogruppe zuzurechnen ist oder befürchten müsste, ins Visier der sri-lankischen Behörden zu geraten beziehungsweise geraten zu sein.

### **E. 7.2**

Die in Erwägung 7.1 dargelegte Einschätzung ist auch unter Berücksichtigung der neusten Lageentwicklung in Sri Lanka, wie auch der Erweiterung des PTA, zu bestätigen. Das Bundesverwaltungsgericht verfolgt die Entwicklung der Lage aufmerksam, ist sich der Veränderungen in Sri Lanka bewusst und berücksichtigt diese bei seiner Entscheidungsfindung (vgl. Urteile des BVGer D-1665/2020 vom 10. August 2022 E. 6.7, E-2912/2020 vom

### **E. 7.3**

In Würdigung aller Umstände ist nicht davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer bei einer Rückkehr eine asylrelevante Verfolgung dro-

D-227/2023 Seite 20 hen könnte, weshalb das SEM das Mehrfachgesuch zu Recht abgelehnt hat. 8. 8.1 Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG). 8.2 Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.). 9. 9.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs.1 AIG [SR 142.20]). Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz (insbesondere Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Abs. 1 FK, Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 FoK und Art. 3 EMRK) einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Der Vollzug ist schliesslich nicht möglich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer weder in den Heimat- oder in den Herkunftsstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann (Art. 83 Abs. 2 AIG). 9.2 Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

D-227/2023 Seite 21 9.3 Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung mit zutreffender Begründung festgehalten, dass der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtzurückschiebung mangels Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft keine Anwendung findet und keine anderweitigen völkerrechtlichen Vollzugshindernisse erkennbar sind. Die Einwände im Rahmen des Beschwerdeverfahrens rechtfertigen keine andere Einschätzung. So besteht kein Grund zur Annahme, die aktuellen politischen Entwicklungen in Sri Lanka oder die vom Beschwerdeführer anzutreffenden persönlichen Umstände könnten sich zum heutigen Zeitpunkt in konkreter, die Zulässigkeit des Vollzugs der Wegweisung in Frage stellender Weise auf seine Person auswirken. Die Rüge, das SEM habe offensichtlich keine aktuelle Überprüfung des "real risk" vorgenommen und begnüge sich mit der pauschalen Aussage, dass der Wegweisungsvollzug zulässig sei, erweist sich als offensichtlich haltlos und es erübrigen sich auch Ausführungen zur angeführten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) und des Committee against Torture (CAT). Nach dem Gesagten ist der Vollzug der

Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig. 9.4 Mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-2614/2018 vom 9. September 2019 wurde der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers für zumutbar befunden. An dieser Einschätzung vermögen die aktuellen Ereignisse in Sri Lanka nichts zu ändern. Der Beschwerdeführer vermag nicht aufzuzeigen, inwiefern die aktuelle politische und menschenrechtliche Situation sowie die derzeitige Krise in seiner Heimat eine konkrete Gefährdung seiner Person zur Folge haben soll. Entsprechend ist nicht ersichtlich, inwiefern sich die Sachlage seit dem Urteil D-2614/2018 für ihn dergestalt geändert hätte, dass nunmehr von einem unzumutbaren Wegweisungsvollzug auszugehen wäre. Auch bringt er nichts vor, was geeignet wäre, eine gegenüber dem genannten Urteil eingetretene Änderung der persönlichen Situation, welche gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sprechen würde, zu begründen. 9.5 Schliesslich verfügt der Beschwerdeführer über gültige heimatliche Reisepapiere (vgl. Parteieingabe vom 30. September 2022), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG). 9.6 Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als (weiterhin) zulässig, zumutbar und möglich D-227/2023 Seite 22 bezeichnet hat. Die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht.

### **E. 8.1**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG).

### **E. 8.2**

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

### **E. 9.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz (insbesondere Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Abs. 1 FK, Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 FoK und Art. 3 EMRK) einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Der Vollzug ist schliesslich nicht möglich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer weder in den Heimat- oder in den Herkunftsstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann (Art. 83 Abs. 2 AIG).

### **E. 9.2**

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der

Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BSGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

### **E. 9.3**

Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung mit zutreffender Begründung festgehalten, dass der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung mangels Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft keine Anwendung findet und keine anderweitigen völkerrechtlichen Vollzugshindernisse erkennbar sind. Die Einwände im Rahmen des Beschwerdeverfahrens rechtfertigen keine andere Einschätzung. So besteht kein Grund zur Annahme, die aktuellen politischen Entwicklungen in Sri Lanka oder die vom Beschwerdeführer anzutreffenden persönlichen Umstände könnten sich zum heutigen Zeitpunkt in konkreter, die Zulässigkeit des Vollzugs der Wegweisung in Frage stellender Weise auf seine Person auswirken. Die Rüge, das SEM habe offensichtlich keine aktuelle Überprüfung des "real risk" vorgenommen und begnüge sich mit der pauschalen Aussage, dass der Wegweisungsvollzug zulässig sei, erweist sich als offensichtlich haltlos und es erübrigen sich auch Ausführungen zur angeführten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) und des Committee against Torture (CAT). Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

### **E. 9.4**

Mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-2614/2018 vom 9. September 2019 wurde der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers für zumutbar befunden. An dieser Einschätzung vermögen die aktuellen Ereignisse in Sri Lanka nichts zu ändern. Der Beschwerdeführer vermag nicht aufzuzeigen, inwiefern die aktuelle politische und menschenrechtliche Situation sowie die derzeitige Krise in seiner Heimat eine konkrete Gefährdung seiner Person zur Folge haben soll. Entsprechend ist nicht ersichtlich, inwiefern sich die Sachlage seit dem Urteil D-2614/2018 für ihn dergestalt geändert hätte, dass nunmehr von einem unzumutbaren Wegweisungsvollzug auszugehen wäre. Auch bringt er nichts vor, was geeignet wäre, eine gegenüber dem genannten Urteil eingetretene Änderung der persönlichen Situation, welche gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sprechen würde, zu begründen.

### **E. 9.5**

Schliesslich verfügt der Beschwerdeführer über gültige heimatliche Reisepapiere (vgl. Parteieingabe vom 30. September 2022), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

### **E. 9.6**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als (weiterhin) zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet hat. Die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht.

### **E. 10**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen.

## **E. 11**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Verfahrenskosten sind zufolge der sehr umfangreichen Beschwerde mit mehreren Beilagen und Ausführungen ohne individuellen Bezug zum Beschwerdeführer praxisgemäss auf insgesamt Fr. 1'500.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden.

(Dispositiv nächste Seite)

D-227/2023 Seite 23

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.